

## Erläuterung zu Traktandum 7: Anpassung von Art. 10 unserer Statuten

### Bisherige Statuten (Auszug)

III. Organisation	
<b>Art. 10 (bisher)</b>	<p><b>Die Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. <b>Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.</b></p> <p><sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie die Rechnungsführung. Sie hat Zugang zu allen Unterlagen und Informationen und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.</p>

**Antrag an die Delegiertenversammlung:** Die maximale Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission soll von 8 auf 12 Jahre verlängert werden.

### Neu (Auszug)

III. Organisation	
<b>Art. 10 (neu)</b>	<p><b>Die Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. <b>Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.</b></p> <p><sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie die Rechnungsführung. Sie hat Zugang zu allen Unterlagen und Informationen und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.</p>

### Begründung:

Die maximale Amtszeit der Geschäftsprüfungskommission soll an jene des Vorstands angepasst werden. Damit kann der Verband länger von kompetenten Fachleuten profitieren.